P3

Geplante Satzungsänderung

Implementierung Grundsätze guter Verbandsführung / Datenschutz u.a.

Bisher:	**Neu:**
§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit	
1) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.	1) Soweit in dieser Satzung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
2) Die Begriffe „Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.“, „NW RV“ und „Verband“ sind in dieser Satzung synonym. Gleiches gilt für die Begriffe „Vorstand nach § 26 BGB“ und „Vorstand“.	*2) unverändert*
	3) Der NW RV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung – Good Governance - (Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, Partizipation und Einbindung).
Begründung:	*Absatz 1) Berücksichtigung des gesellschaftlichen Grundverständnisses* *Absatz 3) Implementierung Grundsätze der guten Verbandsarbeit, auch zur Umsetzung der Vorgaben aus der zwischen der Landesregierung und dem LSB NRW geschlossenen Vereinbarung* **Nr. 1: Sportland Nordrhein-Westfalen, Zielvereinbarung für eine zukunftsweisende Sportentwicklung.** „Die Grundsätze der guten Verbandsführung werden intern weiterentwickelt und in die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen hineingetragen. Damit setzen die Sportverbände und -bünde in Nordrhein-Westfalen ein Zeichen in der aktuellen Diskussion um die Integrität von Sportverbänden“ *Eine Vorgabe des Landesregierung/LSB, um die Zuschussfähigkeit zu erhalten, die wir teilen..*
§ 5 Rechtsgrundlagen	
Ergänzungen in rot, sonst unverändert	***1) und 2) sowie 4), 5) und 6) unverändert*** 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben können u.a. folgende Ordnungen erlassen werden: - Finanzordnung des NW RV (Beschlussfassung Vorstand), - Ordnung „Grundsätze der guten Verbandsführung im NW RV“ (Bestätigung Verbandstag),
Begründung:	*Siehe Begründung zu § 4 Abs. 3.*

Geplante Satzungsänderung

Implementierung Grundsätze guter Verbandsführung / Datenschutz u.a.

Bisher:	**Neu:**
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	
1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.	*unverändert*
2) Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.	2) Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushalts-, Finanz- und Liquiditätslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die unter § 3 Abs. 26 EStG (begünstigte Tätigkeiten) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) fallenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB entscheidet der Verbandstag über die jährliche Höchstgrenze der Vergütung. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende insbesondere in Durchführung und Abrechnung, er ist dabei von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. unverändert
Absätze 3, 4, 5	*unverändert*

Geplante Satzungsänderung

Implementierung Grundsätze guter Verbandsführung / Datenschutz u.a.

Bisher:	**Neu:**

Begründungen:	• *Der Bezug auf die Betreuer- u. Übungsleiterpauschale § 3 Abs.26 EStG ist zutreffender. Auf die für die § 3 Nr. 26 übliche Begrifflichkeit „Übungsleiterpauschale“ wurde verzichtet, weil damit die Vergünstigungen über die Übungsleitertätigkeit hinaus negiert werden.* • *Klarstellung, dass für die grundsätzliche Entscheidung und den materiellen Umfang der Verbandstag zuständig ist.* • *Für die Umsetzung ist der Vorstand zuständig, der dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB – Selbstkontraktionsverbot – befreit ist. Die fehlende Befreiung bzw. nicht die Nichtberücksichtigung des Selbstkontraktionsverbotes wird von den Finanzbehörden aufgegriffen und kann die Gemeinnützigkeit gefährden. Damit wird auch eine Verbesserung der Rechtssichtsicherheit für die Handelnden erreicht.*

§ 21 Zuständigkeiten des ordentlichen Verbandtages	
1) b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstandes;	b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes der Rechnungsprüfung, sowie weiterer Beauftragte, soweit die Satzung dies vorsieht;
NEU	k. Bestätigung des vom Vorstand bestellten Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung im NW RV.
Begründung:	*Implementierung der Ordnung „GdgV“, redaktionelle Ergänzung. Die weiteren Punkte bleiben unverändert.*

Geplante Satzungsänderung

Implementierung Grundsätze guter Verbandsführung / Datenschutz u.a.

Bisher:	**Neu:**

NEU	**§ 36 Beauftragter der Grundsätze der guten Verbandsführung**
	1) Der Vorstand des NW RV kann einen Beauftragten der Grundsätze guter Verbandsführung (Beauftragter GdgV) bestellen, der vom Verbandstag bestätigt werden muss.
	2) Der Beauftragte GdgV darf weder ein Amt im Vorstand oder im Präsidium des NWRV noch bei einem seiner Mitglieder dem Vorstand nach §26 BGB angehören oder nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.
	3) Der Beauftragter GdgV hat folgende Aufgaben:
	a) Präventive Beratung aller Organe und Mitarbeiter
	b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz
	c) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand des NW RV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise
	4.) Der Beauftragte GdgV verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle kann er eigenständig tätig werden.
	5) Näheres kann eine Ordnung „Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV)“ regeln, die vom Beauftragten GdgV im Einvernehmen mit dem Vorstand des NW RV erstellt und vom Verbandstag bestätigt werden muss.
	Die bisherigen Paragrafen 36 bis 38 verschieben sich entsprechend.
Begründung:	*Implementierung Ordnung GdgV*

P3

Geplante Satzungsänderung

Implementierung Grundsätze guter Verbandsführung / Datenschutz u.a.

Bisher:	**Neu:**
§ 35 Datenschutz und Internet	
1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse a. der Mitglieder des NW RV gem. § 8,1) a.-c., b. der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitglieder des NWRV gem. § 8,1) a.-b., erhoben, verarbeitet und genutzt.	1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse a. der Mitglieder des NW RV gem. § 8,1) a.-c., b. der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitglieder des NWRV gem. § 8,1) a.-b., erhoben, verarbeitet und genutzt.
2) Bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie u.a. Teilnahme an und Veranstaltungen von Ruderregatten und anderen sportlichen Wettbewerben, Kaderfindung, –entwicklung, -training, Ausbildung und Lehre, einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes und deren Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verband gestützt auf das BDSG berechtigt, Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.	2) Bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie u.a. Teilnahme an und Veranstaltungen von Ruderregatten und anderen sportlichen Wettbewerben, Kaderfindung, -entwicklung, -training, Ausbildung und Lehre, einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes und deren Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verband gestützt auf die DS-GVO und das BDSG berechtigt, Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder und Mitarbeiter zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
3) Zu Erfüllung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung kann der NW RV gemäß BDSG in Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personengruppe personenbezogene Daten der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder einsehen.	3) Zur Erfüllung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung kann der NW RV gemäß DS-GVO und BDSG in Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personengruppe personenbezogene Daten der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder einsehen.

P3

Geplante Satzungsänderung

Implementierung Grundsätze guter Verbandsführung / Datenschutz u.a.

Bisher:	**Neu:**
4) Die ordentlichen Mitglieder des NW RV gemäß § 8 Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den NW RV hinzuweisen und deren Zustimmung einzuholen.	4) Die ordentlichen Mitglieder des NW RV gemäß § 8 Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Mitarbeiter auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den NW RV hinzuweisen und deren Zustimmung einzuholen.
5) + 6) unverändert	
7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.	7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
8) + 9) unverändert	

Begründung:	*Mit Wirksamkeit der DS-GVO vom Mai 2018 notwendige redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung von Mitarbeitern ist notwendig und berücksichtigt das alltägliche Geschehen.*